

Vorwort zur 1. Auflage

Eine gute Wahl! Ihr habt ein Qualitätsprodukt aus dem traditionsreichen Hause „Fall-Fallag“ erworben. Es wird euch hoffentlich viel Freude bereiten.

Warum, warum nur haben wir dieses Buch geschrieben? Die Antwort ist einfach: Es war überfällig.

Betrachten wir die Vorgeschichte. Wir haben diverse Arbeitsgemeinschaften geleitet und noch mehr Klausuren und Hausarbeiten korrigiert. Dabei stellte sich immer wieder heraus, dass die Schwierigkeiten der leidgeprüften Studenten weniger im Begreifen der Rechtsfragen liegen. Vielmehr treten die Schwächen vor allem in der Darstellung und Schwerpunktsetzung auf.

In den ersten Semestern – weiland, in den wilden 80ern – hatten auch wir damit zu kämpfen. Diesen Kampf kann man nur auf eine Weise gewinnen: Neben der Erarbeitung des Lehrstoffs müsst ihr die Fähigkeit entwickeln, das Erlernete geschickt zu Papier zu bringen.

Genau an diesem Punkt setzt unser Buch an!

Köln, im stürmischen Wahlherbst 1994

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 6. Auflage

Die Entwicklung steht nicht still. Mehr oder weniger neue Phänomene wie eBay oder Call-in-Shows werden im Licht des Strafrechts diskutiert und wirken sich naturgemäß insbesondere im Bereich der Vermögensdelikte aus.

...

Als besonders wichtig erwähnen wir hier nur die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum „anderen gefährlichen Werkzeug“ bei § 244 I Nr. 1a (NJW 2008, 2861 ff mit bemerkenswert deutlicher Kritik am Gesetzgeber) und den auch in der allgemeinen Wahrnehmung bedeutsamen Sportwettenbetrug (Fall „Hoyzer“ NJW 2007, 782 ff).

...

Cottbus und Köln, im durch die Abwrackprämie zumindest ansatzweise beschwingten Frühjahr 2009

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 7. Auflage

...

Der BGH und andere Gerichte waren inzwischen gewohnt produktiv und haben sich wenn man so will quer durch den Garten der Vermögensdelikte gewühlt. Interessante Entscheidungen gab es unter anderem zum verschlossenen Behältnis, zur Vollen- dung der Wegnahme, zum Wohnungseinbruchdiebstahl und zum Finalzusammen- hang beim Raub.

Auffallend viele der veröffentlichten Entscheidungen befassten sich in letzter Zeit mit dem Vermögensnachteil bei § 266 I, allen voran zwei Beschlüsse des Bundesverfas- sungsgerichts (NJW 2009, 2370 / NJW 2010, 3209). Vor allem die letztgenannte Ent- scheidung versteht sich vor dem Hintergrund der Strafflosigkeit der versuchten Un- treue und wird als „Warnschuss“ gegenüber ausweitenden Tendenzen der Strafrecht- sprechung angesehen.

...

Cottbus und Köln, im Herbst 2011 nach vom Wetter her eher mäßigem Sommer

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 8. Auflage

Manchmal geschehen sie wirklich, die sprichwörtlichen „Zeichen und Wunder“...

Der BGH hat bei einem uralten Problemklassiker eingelenkt. Zumindest im Ergebnis schließt sich „Karlsruhe“ jetzt einer richtigen Auffassung an, die in der Literatur seit vielen Jahrzehnten einhellig vertreten wird (Stichwort „Absatzerfolg“ bei der Hehlerei / vgl. BGH NJW 2014, 951 f).

...

Es herrscht jetzt in manchen Bereichen mehr Klarheit (siehe z.B. BGH NJW 2014, 2054 ff zum Phänomen der Ping-Anrufe und BGH NJW 2014, 2595 ff zu Kostenfallen im Internet).

Inzwischen ist übrigens unser Werk „Das Recht – Ein Basisbuch“ erschienen. Es bie- tet ebenfalls Fallbeispiele und widmet sich der Arbeitstechnik, der Sprache sowie Grundbegriffen. Das Basisbuch kann insbesondere für einen guten Überblick sorgen.

...

Cottbus und Köln, im Grexit-Panik-Frühjahr 2015

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Vorwort zur 9. Auflage

Die wichtigsten Veränderungen gegenüber der Voraufgabe beruhen darauf, dass der Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung im Jahr 2017 gesondert geregelt worden ist (§ 244 IV i.V.m. § 244 I Nr. 3). Damit setzt sich die allgemeine Tendenz zu Strafverschärfungen gravierend fort. Die Mehrzahl der Einbruchdiebstähle erfüllt nämlich nun einen Verbrechenstatbestand (vgl. § 12 I), für den es bewusst nicht einmal einen minder schweren Fall gibt (vgl. § 244 III).

Wie üblich gehen weitere Aktualisierungen vor allem auf neuere BGH-Entscheidungen zurück.

Für Lob und/oder Kritik könnt ihr die unten angegebene E-Mail-Adresse nutzen.

***Cottbus und Köln, im von Bundestagskoalitionsversuchen begleiteten
Frühjahr 2018***

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Kontakt: lobundtadel@fall-fallag.de
 www.fall-fallag.de